

Preisblatt Netznutzung Strom ab 01.01.2012 im Solar Valley Thalheim

Preise für die Nutzung des Mittelspannungs- und Niederspannungsnetzes der EVIP GmbH im Solar Valley Thalheim

Die unter den nachfolgenden Punkten 1 und 2 aufgeführten Preise für die Netznutzung beinhalten die Kosten für die Netzinfrastruktur, Übertragungs- und Verteilungsverluste sowie Systemdienstleistungen. Die Preise verstehen sich inklusive der Entgelte der vorgelagerten Netze.

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. § 19 Abs. 2 StromNEV sind nicht Bestandteil der Entgelte des Netzbetreibers. Diese werden gesondert erhoben und sind unter Punkt 3 gesondert ausgewiesen.

1. Preise für die Nutzung des Stromnetzes mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Alle Entgelte zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Entnahmepunkt	Summe aller Entnahmestellen	Netznutzung	
		Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	Stufe 10 bis < 15 MW	73,67	0,76
	Stufe 15 bis < 20 MW	68,27	0,69
	Stufe 20 bis < 40 MW	65,27	0,63

Entnahmepunkt	Netznutzung			
	Jahresbenutzungsstunden			
	< 2.500		≥ 2.500	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	26,97	4,17	103,47	1,11

Preisregelung Blindarbeitsbezug

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat gemessene induktive Blindarbeit 50 % der in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, beträgt der Preis für die 50 % der Wirkarbeit übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) 1,02 Ct/kvarh.

2. Preise für die Nutzung des Stromnetzes ohne registrierende ¼ -h-Leistungsmessung

Alle Entgelte zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Kunden ohne Lastgangzähler	Preis	
Grundpreis	€/a	25,00
Arbeitspreis	Ct/kWh	6,52

3. Umlagen

Alle Umlagen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Tabelle 3.1 Umlage Mehrkosten KWK-Gesetz

Letztverbrauchergruppe	A	B	C
Jahresverbrauch	bis 100.000 kWh/Jahr	zusätzlich über 100.000 kWh/Jahr	für produzierendes Gewerbe, schienengebundenen Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorange- gangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, für über 100.000 kWh hinaus- gehende Strombezüge
Umlage in Ct/kWh	0,002	0,050	0,025

Tabelle 3.2 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe	A	B	C
Jahresverbrauch	bis 100.000 kWh/Jahr	zusätzlich über 100.000 kWh/Jahr	für produzierendes Gewerbe, schienengebundenen Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorange- gangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, für über 100.000 kWh hinaus- gehende Strombezüge
Umlage in Ct/kWh	0,151	0,050	0,025

4. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR)

Alle Entgelte zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Tabelle 4.1 Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

	Jahrespreise in €/Jahr und Zählpunkt			
	MSB	MESS	ABR	Summe (netto)
Mittelspannung (einschl. Wandlersatz)	393,00	60,60	218,40	672,00
Niederspannung (einschl. Wandlersatz)	168,00	60,60	218,40	447,00

Sofern Kunden eine zusätzliche tägliche Bereitstellung von Zählwerten wünschen, so sind dafür 198,00 € je Zählpunkt und Jahr (16,50 € je Zählpunkt und Monat) zu entrichten.

Beim Einsatz von GSM-Modems werden zusätzlich 108,00 €/Jahr (9,00 €/Monat) erhoben.

Tabelle 4.2 Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

	Jahrespreise in €/Jahr und Zählpunkt			
	MSB	MESS	ABR	Summe (netto)
Direktzähler	4,68	4,56	15,48	24,72
Wandlerzähler (einschl. Wandlersatz)	21,72	4,56	15,48	41,76

Sofern ein Kunde eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Ablesung wünscht, so werden je Zählpunkt, je Ablesung 42,07 € erhoben.

Vorbehaltsklausel:

Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH hat im Zusammenhang mit der Genehmigung seiner Entgelte zu folgendem Vorbehalt informiert:

Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelterhebung - deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden - für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später. Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und 50Hertz die Entgelte daher neu bestimmt oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass durch 50Hertz Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden.

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Änderung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie 50Hertz Transmission GmbH selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns bzw. unserem vorgelagerten Netzbetreiber gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.